

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2008

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Teilergänzung der Stadtbahn Zug  
und Objektkredit für den Ausbau der Linie S2  
zwischen Baar Lindenpark und Walchwil**

vom ..... 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie §§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. a, 4 Abs. 1 Bst. a und b und 7 Bst. a und d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

<sup>1</sup> Die Teilergänzung des Stadtbahnkonzepts mit der Angebotserweiterung der Linie S2 zwischen Baar Lindenpark und Walchwil wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Ausbau umfasst eine Kreuzungsstation in Oberwil und ein drittes Gleis Zug Bahnhof – Baar Lindenpark. Entlang der Stadtbahnlinie werden die neuen Haltestellen Zug Casino und Walchwil Hörndli realisiert und die Haltestelle Zug Oberwil wird um einen zweiten Perron ergänzt.

§ 2

Für den Ausbau wird ein Objektkredit von Fr. 35.4 Mio. brutto bewilligt (Kostenstand Oktober 2007).

§ 3

Die Investitions-Folgekosten für die neuen und ergänzten Haltestellen gemäss § 1 Abs. 2 werden für 25 Jahre (2010–2034) mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 0.98 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnung abgegolten.

§ 4

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs<sup>3)</sup> vom 30.11.2006 wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Bahnhaltstellen:

Zug: Casino  
Walchwil: Hörndli

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 751.31

<sup>3)</sup> BGS 751.314

§ 5

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....